

# RS UVS Wien 2008/02/08 02/40/8150/2007

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.02.2008

## Rechtssatz

Aufgrund des festgestellten Verhaltens von Herrn H. unmittelbar vor seiner polizeilichen Anhaltung konnten die einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes begründet vom Vorliegen bestimmter Tatsachen ausgehen, wonach Herr H. im Geltungsbereich der Verordnung nach § 36b Absatz 1 SPG (das Lokal, in dem sich die Rapid-Fans aufhielten lag innerhalb des Sicherheitsbereiches) einen gefährlichen Angriff nach § 16 Absatz 2 SPG begehen werde. Dies deshalb, weil Herr H. ein Verhalten setzte, das darauf abzielte und geeignet war, einen Raufhandel bzw Körperverletzungen vorzubereiten. § 16 Absatz 3 SPG war daher verwirklicht. Aus diesen Umständen konnte die Polizei berechtigt annehmen, dass Herr H. in dem durch Verordnung festgelegten Sicherheitsbereich gefährliche Angriffe begehen werde.

## Schlagworte

Fußballmatch, Sicherheitsbereich, Stadion, Großveranstaltung Sportgroßveranstaltung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)